

GERTRAUD PUTZ

Die katholische Kirche und die sozialen Grundrechte

Es hat sich eingebürgert, daß man von drei Generationen von Menschenrechten spricht: den individuellen Freiheitsrechten, den sozialen Grundrechten und den Menschenrechten der dritten Generation. Auf dem Gebiet der sozialen Grundrechte hat die katholische Kirche Pionierarbeit geleistet.

In einem ersten Schritt wird in dieser Abhandlung die Frage beantwortet: Was sind soziale Grundrechte? Zweitens wird anhand der Enzyklika »*Rerum novarum*« von Leo XIII. (1891) gezeigt, wie es zum Beginn der katholischen Soziallehre kam. Daß die sozialen Grundrechte ein Schwerpunktthema der Lehräußerungen der katholischen Kirche bis in die Gegenwart geblieben sind, wird in einem dritten Schritt dargelegt. Einen umfangreichen Einblick über das Verhältnis katholische Soziallehre und Wirtschaft erhalten wir durch den Hirtenbrief der amerikanischen Bischofskonferenz »Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle« über »die Katholische Soziallehre und die amerikanische Wirtschaft«. Darauf soll in einem vierten Abschnitt eingegangen werden.

I. WAS SIND SOZIALE GRUNDRECHTE?

Die sozialen Grundrechte sind Anspruchsrechte des Einzelmenschen an den Staat. Sie gewähren dem Menschen, sofern die Situation der jeweiligen Gesellschaft es erlaubt, die existentiellen Voraussetzungen, um die individuellen Freiheitsrechte in Anspruch nehmen zu können.

Die sozialen Grundrechte müssen elastisch formuliert sein. Galt es z. B. früher, soviel Einkommen zu garantieren, daß der einzelne im Mindestmaß gesichert, d. h. vor Not geschützt war, so soll heute ein Lebensstandard gewährleistet werden, der über dem Existenzminimum liegt.

Im Mittelpunkt der sozialen Grundrechte steht das Recht auf Arbeit. Die Arbeit ist untrennbar mit dem Menschen verbunden, wie die für dieses

Thema wichtigen Enzykliken schreiben. Arbeit ist der wichtigste Faktor für die soziale Bestimmung des menschlichen Lebens. Nirgends ist die soziale Abhängigkeit der Menschen größer als in der Welt der Arbeit.¹ Unter Arbeit versteht man »jede fortgesetzte und verordnete Tätigkeit, die der Erzeugung, Beschaffung, Umwandlung, Verteilung oder Benutzung von materiellen und ideellen Daseinsgütern dient.«²

Höher als das Recht auf Arbeit steht in der Kategorie der sozialen Grundrechte das Recht auf freie Berufswahl. Nicht selten gibt es in diesem Zusammenhang Probleme. Es stellen sich hier die Fragen: Wie können die sozialen Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden? Und: Wie sind sie gerichtlich abzuurteilen?

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit zeigt sich, daß sich Menschenrechte sozusagen im Weg stehen können. So z. B. das Recht auf Arbeit, das Recht auf freie Berufswahl und das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen. Hier wird deutlich, daß Recht nicht gleich Anspruch bedeutet und daß das Recht auf Arbeit so nur ein bedingtes Recht ist.

Das ist einer der Gründe, weshalb die katholische Soziallehre sich lange wehrte, vom »Recht auf Arbeit« zu sprechen. Dahinter steht die Auffassung, daß der Anspruch auf einen konkreten Arbeitsplatz sich nicht mit freier Wahl des Arbeitsplatzes vereinbaren läßt. Daher betonte die katholische Soziallehre das »Recht zu arbeiten«.³ Für den Staat bedeutet dies, daß es »nur das vielfach verankerte politische Programm der Vollbeschäftigung, Recht auf Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung, Ausbildungsförderung und Berufsförderung sowie einen relativen Schutz auf Verbleiben an dem einmal erlangten Arbeitsplatz«⁴ geben kann. In diesem Bereich gibt es einen Schnittpunkt bei der Interpretation der sozialen Grundrechte zwischen Ost und West. In der Sowjetunion besteht die Pflicht zur Arbeit. Alle anderen Rechte und Pflichten, wie z. B. das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, müssen dem hintangestellt werden. Weiters zählt man zu den sozialen Grundrechten: das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf einen angemessenen Lohn, das Recht auf Vereinigungsfreiheit in Gewerkschaften und das

¹ *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Laborem exercens*, Nr. 7.

² *Hellpach* (1912), zit. nach: *Dietmar Mieth*, Arbeit und Menschenwürde, Freiburg 1985, 11.

³ Vgl. *Oswald von Nell-Breuning*, Arbeit vor Kapital. Kommentar zur Enzyklika *Laborem exercens* von Johannes Paul II., Wien 1983, 47.

⁴ *Hans F. Zacher*, Soziale Grundrechte und Teilhaberechte, in: *Menschenrechte*, 2. Ihre Geltung heute, Berlin 1982 (Forschung und Information. Schriftenreihe der Rias-Funkuniversität, hrsg. von *Ruprecht Kurzrock*), 118.

Recht auf soziale Sicherheit. Letzteres beinhaltet die Leistungen der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Die geschichtliche Entwicklung der sozialen Grundrechte setzte erst spät ein. Welchen Beitrag die katholische Kirche dazu geleistet hat, soll in den folgenden Kapiteln untersucht werden.

II. DIE ENZYKLIKA »RERUM NOVARUM« (LEO XIII., 1891)

1. Hintergründe zur Entstehung der Enzyklika

Die Enzyklika »*Rerum novarum*« ist der eigentliche Beginn der katholischen Soziallehre. Erstmals in der Geschichte äußerte sich ein Papst umfassend zur sozialen Frage. Wie es überhaupt zur Entstehung der Enzyklika kam, ist vielfach unbekannt.

Das 19. Jahrhundert war geprägt durch technische Neuerungen. Die Erfindung der Dampfmaschine, der Spinnmaschine und der Kraftmaschine, die eine Arbeitsmaschine antrieb, war ausschlaggebend für die Mechanisierung der Arbeit. Es kam zur industriellen Revolution. Der wirtschaftliche Liberalismus beherrschte im 19. Jahrhundert das gesamte Wirtschaftsleben. Die Klasse der Kapitalbesitzer stand der Klasse der Arbeiter gegenüber. Die sozialen Mißstände waren katastrophal. Sechzehnjährige mußten sechzehn Stunden am Tag arbeiten, Kinder und Frauen waren von Schwerstarbeit nicht ausgeschlossen. Die Entlohnung war gering. Die Armut hatte Ausmaße erreicht, die nicht mehr überschaubar waren.

Vereinzelt gab es bereits im 19. Jahrhundert in England und in Deutschland Gesetze, die eine Arbeitszeitbeschränkung für Kinder und Frauen und bestimmte soziale Forderungen zum Inhalt hatten. In der Praxis aber wurden sie nicht beachtet.

Im 19. Jahrhundert hat sich die Verbindung von Thron und Altar gelöst. War bis dahin der hauptsächliche Adressat der Kirche das Bürgertum, so wandte sich nun die Kirche dem einfachen Volk zu.

Charakteristisch für diese Zeit ist eine neue Volksfrömmigkeit. 1887 und 1889 wurden Arbeiterpilgerzüge nach Rom organisiert. *Leo XIII.* betonte in seinen Ansprachen an diese Pilger erstmals die Notwendigkeit staatlicher Interventionen zugunsten der Arbeiter. Der Inhalt dieser Ansprachen wurde 1891 in den Text der Enzyklika aufgenommen.

Eine weitere Anregung für die Enzyklika war der Briefwechsel von *Leo XIII.* mit Kaiser *Wilhelm II.* In diesem Briefwechsel ging es um die Forderung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung.

1890 fand in Berlin die erste »Internationale Arbeiterschuttkonferenz« statt. Kardinal *Kopp* wurde von *Leo XIII.* delegiert, an dieser Konferenz teilzunehmen. In einem Brief an den Erzbischof von Köln forderte der Papst Klerus und Laien auf, »dem großen Werk ihre Mithilfe zu leihen, was die deutschen Bischöfe zur Weitergabe dieses päpstlichen Briefes in einem gemeinsamen Hirtenwort veranlaßt hat«. ⁵ *Wilhelm II.* hatte sich bewußt um die Mitarbeit der Katholiken bemüht.

Einzelne katholische Persönlichkeiten setzten sich für eine Änderung der sozialen Lage ein. Es waren dies *Franz-Joseph Ritter von Buss* (1803–1878), *Adolf Kolping* (1813–1865) und Bischof *Emanuel Freiherr von Ketteler* (1811–1877). *Ketteler* hielt am 25. Juli 1869 eine Predigt bei Offenbach, die als die »Magna Charta der katholischen Sozialbewegung« bezeichnet wird. *Ketteler* plädierte für gewerkschaftliche Zusammenschlüsse, eine Erhöhung des Lohnes, eine Verkürzung der Arbeitszeit, die Einhaltung von Ruhetagen und für Gewinnbeteiligung und Miteigentum. Dem Streikrecht maß er große Bedeutung zu. Wenn man bedenkt, daß diese Forderungen bereits 1869 gestellt worden sind, kann man nur staunen. Jedenfalls werden damit alle Vorwürfe widerlegt, daß die Kirche damals zu spät reagiert habe.

In Österreich war es den Arbeitern von staatlicher Seite her verboten worden, Selbsthilfeorganisationen zu gründen. Man war bestrebt, die Unruhen vom kaiserlichen Hof fernzuhalten. Darum waren Streik und Versammlungen untersagt.

Die Bischöfe hatten keine richtigen Beziehungen zu den Arbeitern. Auf der einen Seite sahen sie die soziale Not der Arbeiter, hervorgerufen durch die mißliche kaiserliche Sozialpolitik. Auf der anderen Seite waren die Bischöfe in ihrer Weiterbestellung vom Kaiser abhängig. Daher wagten sie nicht, in ihren regelmäßig eingeforderten Rechenschaftsberichten die Wahrheit zu sagen, was einer Kritik an der Politik des Kaisers gleichgekommen wäre. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich vorwiegend katholische Laien der Arbeiter annahmen.

Große Vorarbeiten für die Enzyklika leistete *Karl Freiherr von Vogelsang* (1818–1890). Er ist einer der Begründer der christlich-sozialen Bewegung in Österreich. Er trat für die Aussöhnung der Klassen ein und dafür, daß der Staat im wirtschaftlichen und sozialen Bereich Maßnahmen zur Beseitigung der Mißstände setzen sollte.

⁵ Porträts christlich-sozialer Persönlichkeiten. Teil I: Die Katholiken und die deutsche Sozialgesetzgebung. Zusammengestellt von *Julius Seiters*, Osnabrück 1965, 14.

Mit Hilfe der Monatsschrift »für christliche Sozialreform« gelang es *Vogelsang* 1881, »seinen Zeitgenossen die Augen für die sozialen Mißstände der damaligen Zeit zu öffnen und dem konservativen Lager ein schlagkräftiges Programm zu geben. Er erreichte damit, daß der eben erst zur sozialen Verantwortung erwachte Katholizismus im Österreich der achtziger Jahre die Führung in der Sozialpolitik übernehmen konnte«. ⁶ Der Dominikaner *Albert Maria Weiss* begründete die *Vogelsang-Schule*. Eine Schöpfung dieser Schule war die »Union catholique d'Études sociales et économiques à Fribourg«. Die Mitglieder formulierten zwischen 1884 und 1889 Thesen zur Staats- und Arbeiterfrage. Einige davon arbeitete *Leo XIII.* fast wörtlich in die Enzyklika ein.

Der Redakteur der Thesen war der Österreicher *Franz Graf von Kuefstein*. *Leo XIII.* sandte ihm die Bürstenabzüge der Enzyklika zur Korrektur, bevor sie veröffentlicht wurde. ⁷ Durch die Bemühungen *Vogelsangs* begann sich der österreichische Klerus mehr den Arbeitern zuzuwenden. »Mit Pater *Rudolf Eichhorn* tauchte erstmals ein völlig neuer Priestertypus im österreichischen Klerus auf: der Arbeiterseelsorger.« ⁸ Viele Gedanken *Vogelsangs* konnten allerdings erst 1931 in die Enzyklika »*Quadragesimo anno*« aufgenommen werden.

Von Bedeutung für die Enzyklika »*Rerum novarum*« waren zwei Entwürfe mit den Forderungen nach gerechtem Lohn, Berufsverbänden und dem Recht auf Staatsintervention. Der erste Entwurf stammte vom Jesuiten *Matteo Liberatore*, der zweite vom Dominikanerkardinal *Thomas Zigliara*.

»*Rerum novarum*« wurde so zu einer Enzyklika, die vorwiegend an der Basis entstanden ist. Die Auswirkungen der Enzyklika waren groß. Die katholischen Länder fühlten sich in ihrer Arbeit bestätigt und ermuntert. In den protestantischen Ländern wurde der Anfang für eine katholische Sozialbewegung gesetzt.

2. Schwerpunktthemen der Enzyklika

a) Das Recht auf Privateigentum

Die Abhandlung über das Recht auf Privateigentum ist einer der Schwerpunkte der Enzyklika. Streng genommen ist das Recht auf Privateigentum

⁶ *Gerhard Silberbauer*, Österreichs Katholiken und die Arbeiterfrage, Graz 1966, 83.

⁷ Vgl. Dokumente, Etappen der katholisch-sozialen Bewegung in Österreich seit 1850. 30 Jahre Katholische Arbeitnehmerbewegung in Österreich, hrsg. von der *Katholischen Arbeitnehmerbewegung Österreichs*, St. Pölten 1980, 145.

⁸ *Gerhard Silberbauer*, Österreichs Katholiken, 106.

ein individuelles Freiheitsrecht. In der katholischen Soziallehre wird es aber immer im Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten behandelt.

»*Rerum novarum*« geht von der naturrechtlichen Begründung des Eigentums aus. Unterstrichen wird, daß man das Eigentum nicht ausschließlich zum privaten Nutzen verwenden darf. Diese soziale Sicht des Eigentums trifft man aber erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts an. Zuvor wurde primär die individuelle Funktion des Eigentums betont.⁹ Dem Privateigentum werden drei Funktionen zugeschrieben: die Eigeninitiative und die Eigentumsverantwortung zu fördern, den Verantwortungsbereich aufzugliedern und abzugrenzen und die Freiheit und die Würde des Menschen zu garantieren.¹⁰ *Leo XIII.* knüpfte hier an die Eigentumslehre des Thomas von Aquin an. Mehrmals zitierte der Papst den Kirchenlehrer.

Die Eigentumsbegründung von *Leo XIII.* hat die Diskussion der Nachfolger bis in die Gegenwart geprägt.

b) Das Recht auf Arbeit

Ein zweiter Schwerpunkt der Enzyklika ist die Abhandlung über das Recht auf Arbeit. Arbeit, Lohn und Eigentum sind die Grundlagen für menschliches Leben. Zur Zeit *Leos XIII.* hatte die manuelle Arbeit noch vorwiegend einen negativen Aspekt.

Mit der Enzyklika wird der Arbeiter aufgefordert, sich der Gewalttätigkeit zu enthalten, keine Auflehnung zu stiften und keine Verbindung mit Übelgesinnten zu unterhalten.¹¹ Die Arbeitgeber werden auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. Sie dürfen die Arbeitnehmer nicht wie Sklaven behandeln, sie müssen die persönliche Würde der Arbeitnehmer achten, und sie dürfen die Arbeiter nicht zu eigenem Gewinn ausbeuten.

Deutliche Hinweise gibt der Papst für Arbeitsbedingungen: Körper und Geist dürfen bei der Arbeit nicht abstumpfen, die tägliche Arbeitszeit darf nicht länger sein, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Kinder- und

⁹ *Friedrich Beutter*, Die Eigentumsbegründung in der Moraltheologie des 19. Jahrhunderts (1850–1900). Abhandlungen zur Sozialethik, hrsg. von *Wilhelm Weber* und *Anton Rauscher*, Bd. 3, Paderborn 1971, 29.

¹⁰ *Joseph Höffner*, Die Funktion des Privateigentums in der freien Welt, in: Gesellschaftspolitik aus christlicher Weltverantwortung, hrsg. von *Wilfrid Schreiber* und *Wilhelm Dreier*, Jahrbuch des Instituts für christliche Sozialwissenschaften, Sonderband 1966, Münster, 219–235.

¹¹ *Leo XIII.*, Enzyklika *Rerum novarum*, Nr. 16.

Frauenarbeit, besonders in Werkstatt und Fabriken, muß eingeschränkt werden.

Das Recht auf Arbeit wurde in »*Rerum novarum*« nicht ausdrücklich formuliert. Die Arbeitslosigkeit hatte noch nicht die Dimensionen erreicht wie einige Jahre später. Indirekt sprechen einige Nummern der Enzyklika, z. B. 11 und 13, das Recht auf Arbeit an.

Damit die Arbeiter Schutz bei Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen haben, forderte der Papst Arbeitervereinigungen, die sich in Notfällen helfen und stützen. Es ging dem Papst nicht darum, alle Not abzuschaffen. Das wäre unmöglich gewesen. Daß aber der Arbeiter gerecht behandelt und geachtet wird, mußte erreicht werden.

Leo XIII. spricht mit »*Rerum novarum*« die Lohnarbeiter an. Die Bauern, die Knechte, die Handwerker und die Beamten werden noch nicht erwähnt. Der kapitalistischen Wirtschaftsweise stand *Leo XIII.* eher unbefangen gegenüber. Er stellte sich die Frage: Wer kann was tun, um die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern?

Der Papst betonte in diesem Zusammenhang immer wieder die Bedeutung der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung. Was der einzelne selbst nicht kann, dafür ist der Staat verantwortlich.

Manches Gedankengut der Enzyklika hat sich erst Jahre später in die Praxis umsetzen lassen. Vieles davon ist heute in weiten Teilen der Welt, wie z. B. in den Ländern der Dritten Welt, noch nicht verwirklicht. Es sind dies der Schutz bei Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen, das Recht, Gewerkschaften zu bilden, das Recht auf gesunde Arbeitsplatzbedingungen, das Recht auf gerechten Lohn, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Eigentum.

Leo XIII. adressierte seine Botschaft natürlich an die *katholischen* Arbeiter. Zur Kenntnis genommen wurde die Enzyklika aber auch von den Protestanten. Es entbrannten Auseinandersetzungen um die Frage der Bedeutung der Enzyklika für die protestantische Bevölkerung.

Heute lassen sich Enzykliken durch die Medien leichter bekanntmachen, als es zur Zeit *Leos XIII.* der Fall war. Es gab damals beträchtliche Hindernisse, wenn man bedenkt, wer Ende des 19. Jahrhunderts eine Enzyklika lesen konnte. Sicher nicht die Arbeiter. Das theoretische Lehrgebäude der Kirche war eigentlich nur für die in Philosophie und Theologie Gebildeten verständlich. Erst *Johannes XXIII.* benutzte ein Vokabular, das für alle Menschen guten Willens verständlich war.

III. DIE KATHOLISCHE KIRCHE UND DIE SOZIALEN GRUNDRECHTE VON
»QUADRAGESIMO ANNO« (PIUS XI., 1931) BIS
»LABOREM EXERCENS« (JOHANNES PAUL II., 1981)

Im 20. Jahrhundert hat sich in Europa einiges verändert. Die Monarchien haben sich aufgelöst, und Demokratien haben sich gebildet. Die Lage der Arbeiterschaft hat sich in wesentlichen Punkten verbessert. In der Enzyklika »*Quadragesimo anno*« wird dies positiv vermerkt. Das staatliche Arbeitsrecht hat den Schutz der Menschen- und Christenwürde zum Gegenstand: »Leben, Gesundheit, Kräfte, Familie, Heim, Arbeitsstätte, Arbeitslohn, Betriebsgefahren, kurz alles, was den Arbeiter und seine Lebensverhältnisse betrifft, zieht das Arbeitsrecht in seinen Kreis, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen- und Kinderarbeit.«¹² Verändert hat sich die gesamte Wirtschaft. Mehr als 80 Prozent der Erwerbstätigen üben ihren Beruf in abhängiger Stellung als Lohn- und Gehaltsempfänger aus.

Dieser Zeitabschnitt ist weiters geprägt vom Börsenkrach am »Schwarzen Freitag« (18. 10. 1929) und von Arbeitslosigkeit.

Der Zweite Weltkrieg brachte wieder Zerstörung und Not, die erst mit dem Wirtschaftswunder der sechziger Jahre behoben worden ist.

Die Gewerkschaften sind nicht mehr wegzudenken, das Streikrecht wurde, unter bestimmten Voraussetzungen, von kirchlicher Seite gebilligt.

Die Kirche hat sich mit den drei großen Weltanschauungen auseinandergesetzt: dem liberalen Kapitalismus, dem gemäßigten Sozialismus und dem Kommunismus. Die Stellung der Kirche zu den sozialen Grundrechten hat sich kontinuierlich weiterentwickelt.

1. *Das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit*

Ungeachtet der gelegentlichen Stellungnahmen von *Pius XII.* zu den sozialen Grundrechten¹³ spannt sich der Bogen von »*Quadragesimo anno*« über »*Mater et magistra*« bis zu »*Laborem exercens*«.

»*Quadragesimo anno*« geht davon aus, daß sich Arbeit und Kapital gegenseitig bedingen. Der Arbeiter soll die Möglichkeit des Mitbesitzes erhalten oder bei dessen Mitverwaltung tätig sein.

¹² *Pius XI.*, Enzyklika *Quadragesimo anno*, Nr. 28.

¹³ Vgl. *Pius XII.*, Pfingstbotschaft 1941; Ansprache an die italienischen Arbeiterinnen in Rom 15. 8. 1945.

Aus der Sozial- und Individualfunktion der Arbeit ergeben sich weittragende Folgerungen für die Bemessung und Regelung des Arbeitslohnes.¹⁴ Erstmals sprach ein Papst die Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit an. *Pius XI.* forderte, daß alle Arbeitswilligen auch Arbeit finden sollten. Die Arbeit ist notwendig für die Existenzsicherung des einzelnen. Es ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, daß Arbeitsplätze geschaffen werden.¹⁵ *Pius XI.* richtete seinen Appell an die Unternehmer und an die Vertreter der Arbeiter.

In der Enzyklika »*Mater et magistra*« von *Johannes XXIII.* (1961) wird erstmals die Bedeutung der menschlichen Arbeit vor die Bedeutung der materiellen Güter gestellt. Der Mensch ist das Subjekt der Arbeit.

Mehrmals verweist *Johannes XXIII.* auf die Aufgabe des Staates, der dafür zu sorgen habe, daß es dem einzelnen nicht nur möglich, sondern auch leicht gemacht wird, erwerbstätig zu sein.¹⁶ Seit *Johannes XXIII.* sprechen die Päpste die weltweite soziale Situation an. Sie klagen an, daß das Recht auf Arbeit, das Recht auf einen gerechten Arbeitslohn und gesunde Arbeitsplatzbedingungen in weiten Teilen der Welt noch nicht verwirklicht sind.

Die Enzyklika »*Laborem exercens*« von *Johannes Paul II.* (1981) führt die Gedanken der vorausgegangenen Sozialenzykliken weiter.

Die Einschätzung der Arbeit erfährt einen Höhepunkt, wenn der Papst die Arbeit als den Dreh- und Angelpunkt, ja den Schlüssel in der gesamten sozialen Frage bezeichnet.¹⁷

Durch »*Laborem exercens*« werden der direkte und indirekte Arbeitgeber aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß das Recht auf Arbeit in der Praxis verwirklicht wird.¹⁸ Dies ist ein neuer Ansatzpunkt in der katholischen Soziallehre.

Johannes Paul II. weist nochmals darauf hin, daß das Recht auf Arbeit und das Recht auf einen gerechten Lohn nicht voneinander zu trennen sind. Die Bezahlung ist der Prüfstein für die Gerechtigkeit des gesamten sozio-ökonomischen System und für ein rechtes Funktionieren eines Landes.¹⁹

Der Papst korrigierte in der Enzyklika die traditionelle Position der kirchlichen Sozialdoktrin, »die Kapital und Arbeit als zwei an sich im

¹⁴ Vgl. *Pius XI.*, Enzyklika *Quadragesimo anno*, Nr. 70–75.

¹⁵ Ebda., Nr. 74.

¹⁶ Vgl. *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et magistra*, Nr. 55.

¹⁷ Vgl. *Johannes Paul VI.*, Enzyklika *Laborem exercens*, Nr. 3, Abs. 2.

¹⁸ Ebda., Nr. 17.

¹⁹ Ebda., Nr. 19.

Produktionsprozeß selbständige Faktoren ansah, die zwar möglichst miteinander in Einklang gebracht werden sollten, in der Wirklichkeit des Arbeitsmarktes jedoch im Gegensatz zueinander standen«. ²⁰

Die bisherige Funktion von Arbeit und Eigentum wird in »*Laborem exercens*« umgekehrt. Die Arbeit nimmt die Stelle ein, die bisher in der Soziallehre der Kirche das Eigentum innehatte. Durch die Arbeit wird der Mensch Person und nicht durch das Eigentum. ²¹

Der Papst spricht nicht mehr allein für die Lohnarbeiter. Er meint jede Arbeit, die körperliche und die geistige. Nach »*Laborem exercens*« haben wir eine umfassende Sicht auf die Bedeutung der Arbeit bekommen.

Eng mit dem Recht auf Arbeit ist das Recht auf Vereinigung in Gewerkschaften verbunden. Es ergibt sich hier die Notwendigkeit, einen kurzen Überblick über die Lehraussagen der katholischen Kirche zu den Gewerkschaften zu geben.

2. Die Stellung der katholischen Kirche zu den Gewerkschaften und zur Mitbestimmung

Manche unpräzisen Formulierungen in der Enzyklika »*Rerum novarum*« und deren Fehlinterpretationen führten Anfang des 20. Jahrhundert zum Deutschen Gewerkschaftsstreit. Es ging um die Frage, ob es einem Katholiken erlaubt sei, Mitglied einer gemischten Gewerkschaft zu sein. In »*Quadragesimo anno*« werden diese gemischten Gewerkschaften, die bis dahin nur geduldet waren, erstmals gebilligt.

Zur Zeit der Veröffentlichung der Enzyklika »*Mater et magistra*« 1961 (*Johannes XXIII.*) gab es bereits weit über 10 000 Titel (Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze), die sich mit der Mitbestimmung befaßten. Der Sieg, der diesbezüglich gerade errungen wurde, wurde bereits beklagt. ²² Vereinzelt sprach man von einer maßlosen Enttäuschung.

Johannes XXIII. verwendet den Begriff »Mitbestimmung« nicht ausdrücklich in seiner Enzyklika. Unter anderen Gesichtspunkten aber wird inhaltlich davon gesprochen. Der Privatinitiative der einzelnen wird im Bereich der Wirtschaft der Vorrang zugebilligt. ²³ Diese aktive Mitarbeit

²⁰ José Aldunate. Die Aussage von *Laborem exercens*, in: José Abdunate / Fernando Castillo / Franz Hinkelammert / Juan Sepúlveda, Primat der Arbeit vor dem Kapital. Kommentare zur Enzyklika »*Laborem exercens*« aus der Sicht der Kirche Lateinamerikas, Münster 1983, 20.

²¹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Laborem exercens*, Nr. 6.

²² Vgl. Alfred Horné, Der beklagte Sieg. Gespräch über die Mitbestimmung, Villingen 1959.

²³ *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et magistra*, Nr. 102.

soll sich nach der Ansicht des Papstes auf den gesamten Wirtschaftsvollzug beziehen. *Johannes XXIII.* betont ausdrücklich, daß das Mitbestimmen im wirtschaftlichen Bereich zur Vollendung der menschlichen Person gehört.

Mitbestimmung impliziert aber unweigerlich Mitverantwortung.²⁴ Mitverantwortung setzt eine gute Allgemein- und Fachausbildung voraus. Der Papst beschreibt einen Modellfall – so wie es sein *sollte*. Die Voraussetzung für die Konkretisierung in der Praxis ist verantwortungsvolles Handeln. Durch das Fehlen der Ausbildung und der Verantwortung scheidet jedoch in der Praxis allzu oft die Mitbestimmung.²⁵

Ein Ziel der Gewerkschaften und der christlichen Arbeitervereine muß sein, die Lebensverhältnisse des Arbeiters zu heben. Die Gedanken von *Johannes XXIII.* fortführend, sagt das *Zweite Vatikanische Konzil* in der Pastoralconstitution »*Gaudium et spes*«: »In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man unter Bedachtnahme auf die besonderen Funktionen der einzelnen, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen . . . In großem Umfang werden Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, die für das künftige Los der Arbeiter und ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung sind, nicht so sehr in den einzelnen Unternehmen als vielmehr an höheren Stellen getroffen; darum sollten die Arbeiter auch daran beteiligt sein, sei es unmittelbar, sei es durch frei gewählte Abgesandte.«²⁶

In »*Laborem exercens*« haben die Gewerkschaften eine zentrale Bedeutung. Ihre Funktion wird umschrieben: Sie müssen sich für die Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer derselben Berufsgruppe einsetzen und dabei immer die gesamte wirtschaftliche Lage des Landes beachten. »Die gewerkschaftlichen Forderungen dürfen nicht in Gruppen- oder Klassenegoismus ausarten.«²⁷

»*Laborem exercens*« beantwortet erstmals die Frage, inwieweit die Gewerkschaften Politik betreiben dürfen: Die Aktivität der Gewerkschaften gehört einerseits zweifellos in das Gebiet der Politik, »wenn sie

²⁴ Ebda., Nr. 87.

²⁵ Vgl. ebda., Nr. 111.

²⁶ Zweites Vatikanum. Pastoralconstitution *Gaudium et spes*, Nr. 68,1; vgl. *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et magistra*, Nr. 82; 99.

²⁷ *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Laborem exercens*, Nr. 20.

als kluges Bemühen um das Gemeinwohl aufgefaßt wird. Andererseits ist es nicht Aufgabe der Gewerkschaften, »Politik zu machen« im heute üblichen Sinne des Ausdrucks. Die Gewerkschaften haben nicht die Eigenschaft politischer Parteien, die um die Macht kämpfen, und sollten auch nicht den Entscheidungen der politischen Parteien unterstellt sein oder in zu enger Verbindung mit ihnen stehen.«²⁸

Ob den Gewerkschaften Eigentum an den Produktionsmitteln anvertraut werden soll, ist nach wie vor eine offene und erneut zum Steit gewordene Frage, hervorgerufen durch die seltsame Formulierung in der Enzyklika: »Ein Weg auf dieses Ziel hin könnte sein, die Arbeit soweit wie möglich mit dem Eigentum an Kapital zu verbinden und eine große Vielfalt mittlerer Körperschaften mit wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Zielsetzung ins Leben zu rufen: Körperschaften mit echter Autonomie gegenüber den öffentlichen Behörden, Körperschaften, die ihre spezifischen Ziele in ehrlicher Zusammenarbeit und mit Rücksicht auf die Forderungen des Gemeinwohls verfolgen und sich in Form und Wesen als lebensvolle Gemeinschaften erweisen, so daß sie ihre Mitglieder als Personen betrachten und behandeln und zu aktiver Teilnahme an ihrem Leben anregen.«²⁹

Das wäre die Lösung des Streites von Kapitalismus und Sozialismus, den aber auch der Papst nicht austragen konnte.

Aufgabe der Gewerkschaften ist es nicht nur, Interessenvertreter ihrer Mitglieder zu sein. Die Päpste haben immer wieder auf die Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Gewerkschaften hingewiesen. Die Gewerkschaften sind heute ein unentbehrliches Element unseres gesellschaftlichen Lebens geworden. Die Arbeitsbedingungen haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten in den Industrieländern verändert. Fließbandarbeit und Abstumpfung der Menschen durch die Arbeit und der Einsatz der Computer prägten die Einstellung der Menschen zur Arbeit negativ. Von kirchlicher Seite her begann man, das Augenmerk verstärkt auf eine Theologie bzw. Spiritualität der Arbeit zu richten.

3. Die Spiritualität der Arbeit

Die Tatsache, daß französische Theologen, z.B. *Chenu*, bereits vor Jahrzehnten von einer »*théologie du travail*« sprachen, ist ein Beispiel dafür, wie ein Denkprozeß reifen muß, bis er sich im Text der Lehrverkündigung niederschlagen kann. *Johannes Paul II.* hat das Thema in seine

²⁸ Ebda., Nr. 20.

²⁹ Ebda., Nr. 14.

Enzyklika aufgenommen, und es besteht wohl übereinstimmend die Meinung, daß der Abschnitt über die Spiritualität der Arbeit der wichtigste der Enzyklika ist.

Wenn in den Enzykliken von »*Rerum novarum*« bis hin zu »*Pacem in terris*« (*Johannes XXIII.*, 1963) betont wird, daß der Arbeiter Zeit haben muß für Ruhe, Weiterbildung und für eine religiös-sittliche Gesamtbildung, kann man im strengen Sinn des Wortes noch nicht von einer Spiritualität der Arbeit sprechen.

Erst mit »*Laborem exercens*« bezieht der Papst Stellung zur Spiritualität der Arbeit, ein erstmaliger Versuch, »die theologische spirituelle Dimension eines gesellschaftlichen Problems in ein Sozialrundsreiben aufzunehmen«.³⁰

Joseph Höffner faßt die sechs Aspekte zusammen, die nach der Enzyklika »*Laborem exercens*« für die Spiritualität der Arbeit von entscheidender Bedeutung sind:

1. Die menschliche Arbeit ist als eine Pflicht zu sehen, denn der Mensch muß arbeiten – einerseits, weil es ihm vom Schöpfer aller Dinge aufgetragen wurde, und andererseits wegen seiner Menschennatur, die ohne Arbeit nicht erhalten bzw. entwickelt werden kann (Nr. 16).
2. Durch die Arbeit verwirklicht sich der Mensch selbst als Mensch (Nr. 9).
3. Arbeit ist immer Teilnahme am Werk des Schöpfers (Nr. 25).
4. Arbeit ist eine Verpflichtung des Menschen (Nr. 16).
5. Arbeit trägt auch Sühne- und Bußcharakter. Durch die Mühsal der Arbeit wirkt der Mensch mit dem Gottessohn an der Erlösung der Menschen auf seine Weise mit (Nr. 27).
6. Die Arbeit muß dem Menschen den Freiraum für die Verherrlichung Gottes lassen (Nr. 25).³¹

Die Arbeit betrifft den ganzen Menschen, d. h. seinen Körper und seinen Geist. Jede Arbeit ist Teilnahme am Werk des Schöpfers.

Als Christ findet man in der menschlichen Arbeit »einen kleinen Teil des Kreuzes Christi und nimmt ihn mit der gleichen Erlösungsgesinnung auf sich, mit der Christus für uns sein Kreuz auf sich genommen hat. In der Arbeit entdecken wir immer, dank des Lichtes, das uns von der Auferstehung Christi her durchdringt, einen Schimmer des neuen Lebens und des

³⁰ *Werner Kroh*, *Laborem exercens* aus der Sicht politischer Theologie, in: *Sinn und Zukunft der Arbeit. Konsequenzen aus Laborem exercens*, hrsg. von *Wolfgang Klein* und *Werner Krämer*, Mainz 1982, 52.

³¹ Vgl. *Josef Höffner*, Zur neuen Enzyklika »*Laborem exercens*«. Spiritualität der Arbeit, in: *L'Osservatore romano* Nr. 38 vom 18. 9. 1981, 4.

neuen Geistes, gleichsam eine Ankündigung des neuen Himmels und der neuen Erde, die gerade durch die Mühsal der Arbeit hindurch dem Menschen und der Welt zuteil werden: durch die Mühsal – und nie ohne sie. So bestätigt sich einerseits die Unausweichlichkeit des Kreuzes in der Spiritualität der menschlichen Arbeit; andererseits enthüllt sich bereits in diesem Mühsal-Kreuz ein neues Gut, das von der Arbeit ausgeht: Von der Arbeit, verstanden in der Tiefe und Fülle ihrer Bedeutung – und nie ohne die Arbeit.«³²

Die Mahnung des Papstes zu dieser religiös-theologischen Sicht soll die Entkrampfung von der nur irdischen Sicht und Verbissenheit herbeiführen. Es ist sichtbar geworden, daß die Arbeit ein dienendes Miteinander und Füreinander sein muß, daß durch die Arbeit nicht nur der irdische Fortschritt an Bedeutung gewinnt, sondern auch wesentlich zur Entfaltung des Reiches Gottes beiträgt, und daß die Arbeit eine Verherrlichung Gottes ist.

Die katholische Kirche hat sich in der Vergangenheit um die Verwirklichung der sozialen Grundrechte im Staat bemüht: Die Päpste, indem sie ihre großen Sozialzyklen veröffentlichten, die Priester, indem sie sich um die Arbeiter kümmerten, und die Laien, indem sie wertvolle Anregungen zur katholischen Soziallehre lieferten. Auffallend ist dann um so mehr, daß sich nach pastoralsoziologischen Erkenntnissen weite Teile der Arbeiterschaft vom kirchlichen Bereich zurückgezogen haben. Das wäre eine eigene Untersuchung wert.

Heute sind die sozialen Grundrechte fester Bestandteil der meisten staatlichen Verfassungen. Die Situation der Länder ist weltweit so unterschiedlich, daß für konkrete Fragen die regionalen Bischofskonferenzen zuständig sind.

So wird auch klar, aus welcher Motivation heraus der amerikanische Hirtenbrief, das einstweilen jüngste Dokument zu unserem Problem, entstanden ist und welche Bedeutung er für die Zukunft hat.

IV. DER HIRTENBRIEF DER US-BISCHOFSKONFERENZ
»ÜBER DIE KATHOLISCHE SOZIALLEHRE
UND DIE AMERIKANISCHE WIRTSCHAFT«
UND DER BRIEF DER LAIENKOMMISSION »DER ZUKUNFT ENTGEGEN«

Während die Sozialzyklen allgemein das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit, das Recht auf einen angemessenen Lohn und das Recht auf soziale

³² Johannes Paul II., Enzyklika *Laborem exercens*, Nr. 27.

Leistungen zum Inhalt haben, geht der amerikanische Hirtenbrief einen Schritt weiter.

Er ist nicht unbedingt ein Neuansatz, wenn man die zahlreichen Sozialhirtenbriefe der Bischöfe einzelner Länder berücksichtigt. Neu jedoch ist, daß sich der Inhalt primär auf amerikanische Verhältnisse bezieht und dennoch weltweite Diskussionen ausgelöst hat.

Der Arbeitsweise der amerikanischen Katholiken entspricht es, daß mehrere Vorentwürfe der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, wie schon bei dem vorausgegangenen Friedenshirtenbrief der US-Bischöfe. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden in der Endfassung mitberücksichtigt, die mit ihren 365 Einzelziffern mehr einem Gutachten gleicht. Andere Länder schließen sich bereits diesem Beispiel an. Die Vorbereitungen zu einem Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe orientieren sich an der Vorgangsweise der amerikanischen Bischöfe. Theologen, Laien und Kleriker und Wirtschaftsexperten erstellen derzeit einen gemeinsamen Entwurf für einen österreichischen Sozialhirtenbrief.

Womit befaßt sich der US-Hirtenbrief?

1. Der soziale Dialog im US-Hirtenbrief

a) Situationsanalyse

Die Bischöfe gehen von einer Bestandsaufnahme aus und verweisen auf das noch bis vor kurzem weltweite Vorbild der amerikanischen Wirtschaft. In der Zwischenzeit hat sich aber einiges zum Negativen hin verändert. Der Dollarkurs ist auf seinem Tiefstand angekommen. Das Budget der Amerikaner wurde 1986 um 230 Millionen Dollar überzogen. Die Gesamtschulden haben sich innerhalb von fünf Jahren auf über zwei Billionen Dollar verdoppelt. Die weltgrößte Wirtschaftsmacht wurde zum weltgrößten Auslandsschuldner. Die negativen Folgen daraus wirken sich weltweit aus. Die Bischöfe rechtfertigen ihren Hirtenbrief nicht nur aus dem stolzen Bewußtsein, daß sie mit über 50 Millionen Katholiken auf einen beachtenswerten Prozentsatz der amerikanischen Gesellschaft angewachsen sind, sondern sie stützen dieses Bewußtsein mit Argumenten aus dem Glauben. »Unser Glaube fordert uns auf, diese Wirtschaft nicht nur daran zu messen, was sie hervorbringt, sondern auch daran, wie sie das Leben der Menschen berührt und ob sie die Würde der menschlichen Person schützt oder verletzt. Wirtschaftliche Entscheidungen wirken sich auf den Menschen aus und haben daher eine moralische Qualität: sie helfen den Menschen oder schaden ihnen, stärken oder

schwächen das Familienleben, verbessern oder vermindern die Qualität der Gerechtigkeit in unserem Land.«³³

Ausgangspunkt für die Diskussion sind folgende Fragen: Was bedeutet es, wenn die sozialen Grundrechte fester Verfassungsbestand der USA sind und wenn trotz allem 33 Millionen Amerikaner unter dem Existenzminimum leben und als arm gelten?

Was hilft es, wenn das Recht auf Arbeit verfassungsmäßig geschützt ist und die Arbeitslosenquote allein bei Jugendlichen 20 Prozent beträgt, bei Jugendlichen, die einer Minderheit angehören, sogar 45 Prozent?

Nach der umfassenden Bestandsaufnahme unterbreiten die Bischöfe Lösungsvorschläge.

b) Therapievorschlage der Bischofe

Die Bischofe gehen davon aus, da die Mistande, die die Armut verursachen, aus dem sundhaften Zustand der Menschen kommen. Das setzt sie vielleicht in die Lage, Therapievorschlage fur die Vereinigten Staaten von Amerika zu unterbreiten.

Die Bischofe fordern die Politiker der USA auf, die Rustungsausgaben, die 300 Milliarden Dollar pro Jahr betragen, zu senken, zumal die Bischofe das Anwachsen der Rustungsausgaben im Hirtenbrief kritisiert haben, die einhergehen mit einem Ruckgang der Entwicklungshilfeleistungen. Mit diesen freiwerdenden Mitteln sollen staatliche Beschaftigungsprogramme finanziert werden.

Am Beispiel des Marshall-Planes nach dem Zweiten Weltkrieg verweisen die Bischofe auf die positiven wirtschaftlichen Hilfestellungen der USA, mit denen Europa wieder aufgebaut worden ist. In der Gegenwart bedurfen vor allem die Lander der Dritten Welt der wirtschaftlichen Hilfe Amerikas.

Weiters ist es unaufschiebbar, eine Umverteilung der Steuerlasten zugunsten der Armen vorzunehmen. Durch eine umfassende Reform des Sozialsystems mu ein Mindesteinkommen sichergestellt werden. Es ist mit nichts zu rechtfertigen, da zahlreiche Menschen mit dem Existenzminimum leben mussen.

Durch eine gezielt gesteuerte Politik kann man erreichen, da kleinere und mittlere Betriebe uberleben konnen. Dasselbe fordern die Bischofe fur die Landwirtschaft.

³³ Wirtschaftliche Gerechtigkeit fur alle. Hirtenbrief uber die Katholische Soziallehre und die amerikanische Wirtschaft, in: Die neue Ordnung, hrsg. vom Institut fur Gesellschaftswissenschaften Walberberg, Sondernummer Februar 1987, Nr. 1.

2. Der Brief der Laienkommission »Der Zukunft entgegen«

Die Laienkommission schließt sich im großen und ganzen der Diagnose, die der Hirtenbrief für die wirtschaftliche Situation der USA stellt, an. In der *Beurteilung* der Ursachen für die wirtschaftliche Krise gibt es freilich gravierende Unterschiede. Den Bischöfen wird vorgeworfen, sie hätten nicht die gesamte Realität mitberücksichtigt. Es ist zu wenig, nur die finanziellen Sozialhilfemittel aufzuzählen, die eingesetzt werden, um die Armut im Land zu lindern. Die Sachleistungen wie z. B. kostenlose Essensausgaben müssen hier ebenfalls eingerechnet werden. Noch härter wird die Kritik, wenn es um die soziale Situation der Dritten Welt geht und um die Verantwortung Amerikas dafür.

a) Ursachen der Fehlentwicklung und Therapievorschlage der Laienkommission

Ausgangspunkt fur die Argumentationsweise ist die Feststellung, da die soziale Frage weltweit geworden ist und da es sich kein Land mehr leisten kann, sich ausschlielich von nationalen Zielsetzungen allein leiten zu lassen.

Im Unterschied zu den Bischöfen geht die Laienkommission von der Frage aus: Warum sind die Reichen reich? Und nicht: Warum sind die Armen arm?³⁴ Schon vor zwanzig Jahren hat *Heinrich Krauss* diesen Gesichtspunkt vertreten. In seinem Kommentar zur Enzyklika »*Populorum progressio*« (Paul VI., 1967) stellte er die Frage: Warum sind die Industrielander entwickelt, warum sind die Entwicklungslander unterentwickelt?³⁵ Ebenfalls vertritt *Enrique M. Urena* in seinem Buch »Kapitalismus oder Sozialismus. Der Christ vor einer Alternative.«³⁶ diese Fragestellung.

Die Laienkommission begrundet ihren Ansatzpunkt: »Die Ursachen des Reichtums bedurfen viel mehr der Erklrung als die Ursache der Armut, denn nach heutigen Normen war uber den ganzen Gang der Geschichte Armut der Zustand der meisten Volker in den meisten Lndern. Ohne Kultur und Zivilisation ist Armut der Naturzustand der Menschheit, auch heute. Was unsere heutige Zeit unterscheidet, ist die Einsicht, da sich

³⁴ Vgl. Der Zukunft entgegen. Laienkommission zur katholischen Soziallehre und der amerikanischen Wirtschaft, in: Die neue Ordnung, Sondernummer April 1985, 284.

³⁵ Vgl. *Heinrich Krauss*, Kommentar zur Enzyklika *Populorum progressio* von Paul VI., 1967, in: *Paul VI.*, Enzyklika uber den Fortschritt der Volker, *Populorum progressio*, Freiburg im Breisgau 1967, 59 (Herder TB 286).

³⁶ *Enrique M. Urena*, Kapitalismus oder Sozialismus. Der Christ vor einer okonomischen Alternative, Mainz 1984, 120–123.

Wohlstand dauerhaft schaffen läßt. Zweihundert Jahre, nachdem diese Erkenntnis erstmals geäußert wurde, kann die Menschheit jetzt den Tag absehen, an dem die Armut universell abgeschafft sein wird. Selbst dann werden sich manche noch für arm halten, weil die Norm, an der sich Armut bemißt, unablässig steigt, und weil Armut per definitionem ein relativer Zustand ist.«³⁷

Anzumerken ist hier, daß wir wohl noch sehr weit von dem Ziel entfernt sind, daß jeder Mensch das Existenzminimum und darüber hinaus genug zum Leben haben wird. Tatsache ist, daß gerade durch die steigende Arbeitslosigkeit immer mehr Menschen in Armut geraten. Der Optimismus der Laienkommission kann so nicht unbedingt von jedem geteilt werden und für jedes Land gelten.

Der US-Hirtenbrief und der Brief der Laienkommission sind sich darin einig, daß auch die soziale Marktwirtschaft Defizite aufweist, wenn sie aufhört, sozial zu sein.

V. AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

Spätestens seit dem *Zweiten Vatikanum* ist die Kirche zum Dialog mit den anderen Wissenschaften aufgerufen. Nachdem heute jede einzelne Wissenschaft Dimensionen erreicht hat, die nur mehr von Experten durchschaut werden können, ist es auch für die Kirche undenkbar geworden, im Alleingang so wesentliche Probleme, wie sie sich im Zusammenhang mit den sozialen Grundrechten ergeben, zu lösen.

In der jüngsten Vergangenheit konnte beobachtet werden, daß sich namhafte Theologen dem Studium der Nationalökonomie widmeten. Umgekehrt ist die Bereitschaft vieler Wirtschaftsexperten, sich mit der christlichen Soziallehre zu befassen, nicht zu übersehen. Zahlreiche Symposien, die von Kirche und Wirtschaft organisiert wurden, haben gezeigt, daß im gemeinsamen Gedankenaustausch bereits manche bisher unklare Position geklärt werden konnte und daß Annäherungen stattgefunden haben.

Gegenüber dem Staat hat die Kirche in diesem Bereich wesentliche Vorteile. Sie kann, ohne daß ihre Institutionen konkret betroffen sind, soziale Forderungen an den Staat stellen. Aufgabe des Staates ist es dann, diese Forderungen in der Praxis zu verwirklichen. Die Realisierung

³⁷ Der Zukunft entgegen, 284.

scheitert zumeist an den nicht ausreichend vorhandenen finanziellen Mitteln.

Ein weiterer Vorteil der Kirche ist es, daß sie als sozusagen außenstehender Gesprächspartner der Wirtschaft eine Art Kontrollfunktion innehat. Die Vertreter der Kirche können sich darauf konzentrieren, ob die Diskussionsergebnisse im Einklang mit der menschlichen Würde stehen, ob sie tatsächlich dem Wohl einer breiten Schicht der Bevölkerung, vor allem den ärmeren Gruppen, dienen.

Die Rechte, die man als soziale Grundrechte bezeichnet, stehen fest. Es gab bisher noch nie einen Zweifel daran, daß sich die katholische Kirche bei deren Verwirklichung im staatlichen Bereich große Verdienste erworben hat. Es zeigt sich immer mehr, daß die Kirche im gemeinsamen Dialog mit Politik und Wirtschaft zur Realisierung der sozialen Grundrechte beitragen kann.